

## KURGEBIET

## Gemeinde NONNWEILER

Die Ausstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ... beschlossen.  
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Nonnweiler durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

|  |                                  |  |
|--|----------------------------------|--|
| 1. Geltungsbereich   | laut Plan                        |  |
| 2. Art der baulichen Nutzung   | Sondergebiet (Kurgebiet)         |  |
| 2.1 Baugebiet  |                                  |  |
| 2.1.1 zulässige Anlagen  |                                  |  |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen  |                                  |  |
| 2.2 Baufläche  |                                  |  |
| 2.2.1 zulässige Anlagen  |                                  |  |
| 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen  |                                  |  |
| 3. Maß der baulichen Nutzung   |                                  |  |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse   |                                  |  |
| 3.2 Grundflächenzahl   |                                  |  |
| 3.3 Geschäftsfächenzahl  |                                  |  |
| 3.4 Baumassenanzahl  |                                  |  |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen   |                                  |  |
| 4. Bauweise  |                                  |  |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche   |                                  |  |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen  |                                  |  |
| 7. Mindestgröße der Baugrundstücke   |                                  |  |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen<br>(Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erstgeschossfußboden)   |                                  |  |
| 9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken   | geschlossene Bauweise, laut Plan |  |
| 10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken  | laut Plan                        |  |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf  | entfällt                         |  |
| 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen  | entfällt                         |  |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist    | entfällt                         |  |
| 14. Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung  | laut Plan                        |  |
| 15. Verkehrsflächen  | laut Plan                        |  |
| 16. Höhenlage der anbautaugigen Verkehrsfächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfächen  |                                  |  |
| 17. Versorgungsflächen   | laut Straßenprojekt              |  |
| 18. Führung überirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen  | entfällt                         |  |
| 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und feisten Abfallstellen   | entfällt                         |  |
| 20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauer kleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe  | laut Plan                        |  |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen  | entfällt                         |  |
| 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft   | entfällt                         |  |
| 23. Mit Geh-, Fahr- und Beflüchtigungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen                                  | entfällt                         |  |
| 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen  | laut Plan                        |  |
| 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind                              | entfällt                         |  |
| 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung | entfällt                         |  |
| 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern   | entfällt                         |  |
| 28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer  | laut Plan                        |  |

Ruhrnahe von  
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

## Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

## Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Verkehrungen erforderlich sind  
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind  
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht  
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

entfällt

entfällt

entfällt

## Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. ...  
2. ...

entfällt

entfällt

## Planzeichen - Erläuterung

|       |                                  |
|-------|----------------------------------|
| — — — | Geltungsbereich                  |
| — — — | Bestehende Gebäude               |
| — — — | Geplante Gebäude                 |
| — — — | Bestehende Straßen               |
| — — — | Geplante Straßen                 |
| — — — | Bestehende Grundstücksgrenze     |
| — — — | Geplante Grundstücksgrenze       |
| — — — | Baulinie                         |
| — — — | Baugrenze                        |
| → → → | Entwässerungsrichtung            |
| — — — | Grenze unterschiedlicher Nutzung |
| Z     | Geschoßzahl                      |
| GRZ   | Grundflächenzahl                 |
| GFE   | Geschäftsfächenzahl              |

Festlegung gemäß § 31 Abs. 1 BBauG. Die vordeure Baulinie ist wie nachstehend festgelegt: Vorsprünge max. 0,25m vor die Baulinie sind gestattet. Rucksprünge von mehr 2,00m hinter die Baulinie sind gestattet wenn mindestens 3/5 der Gesamtbaufläche an die Baulinie zu stehen kommt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgestellt vom 26.4.1942 bis zum 26.8.1942

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 31.8.1942 beschlossen.

Nonnweiler, den 5. 9. 1942

Der Bürgermeister  
Gärtner

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken, den

2. November 1942

im Auftrag

Würker

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 6.11.1942 offiziell bekanntgemacht

Nonnweiler, den 9. 11. 1942

Der Bürgermeister  
Gärtner

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDE  
KREISBAUAMT \_\_\_\_\_ PLANUNG

BETR: BEBAUUNGSPLAN

„KURGEBIET“ NONNWEILER

M -  
1:5

|          | DAT.    | NAME                    |                           | DAT.        | NAME   | PLAN<br>NR. |
|----------|---------|-------------------------|---------------------------|-------------|--------|-------------|
| GEZ      | 23.6.71 | G. BLEYMEHL             | KREIS-<br>OBER-<br>BAURAT | 23.6.<br>71 | Ewerks |             |
| ABT-LEIT | 23.6.71 | 1. V. T. d. d. k. u. l. |                           |             |        |             |

